

Stand: August 2021

# Karmelgemeinde Duisburg



# **Satzung für den Karmelrat und das Leitungsteam**

## **Präambel**

Das II. Vatikanische Konzil versteht die Kirche als Volk Gottes auf dem Weg durch die Zeit. Alle Glieder des Gottesvolkes haben durch Taufe und Firmung eine gemeinsame Berufung. Alle haben in gemeinsamer Verantwortung Teil am Heilsauftrag der Kirche und erfüllen ihren Dienst an den Menschen. Die fundamentale Gleichheit und Einheit aller ist im Sakrament der Taufe grundgelegt. Daraus erst sind die Vielfalt und die Verschiedenheit der Berufungen und Beauftragungen der einzelnen Glieder der Kirche zu begründen. So dienen auch der Karmelrat und das Leitungsteam dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und ist der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi, der Feier des Glaubens im Gottesdienst und dem Dienst an den Nächsten verpflichtet.

Die Karmelgemeinde ist für alle Interessierten offen. Jede/Jeder, der /die sich zur Karmelgemeinde zugehörig fühlt, ist eingeladen, sich mit all seinen/ihren Charismen einzubringen und so die Gemeinde mitzugestalten und mitzutragen.

Achtsamkeit füreinander, Kommunikation und vertrauensvolle Zusammenarbeit sind zentrale Elemente im Leben der Karmelgemeinde, damit die unterschiedlichen Gruppen nebeneinander existieren können. Auf Überforderung Einzelner ist frühzeitig zu achten und dieser entgegen zu wirken.

## **§ 1 Der Karmelrat**

Der Karmelrat ist das von der Karmelgemeinde durch Wahl beauftragte Organ zur Förderung und zur Koordinierung des Apostolates aller Christinnen und Christen im Karmel Duisburg.

## **§ 2 Aufgaben des Karmelrates**

(1) In Zusammenarbeit und Rücksprache mit dem Leitungsteam und den anderen im Dienst der Karmelgemeinde stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern trägt der Karmelrat Verantwortung für das Gemeindeleben.

Stand: Juli 2017

(2) Der Karmelrat berät alle die Gemeinde betreffenden Fragen, fasst Beschlüsse und trägt Sorge für deren Durchführung.

(3) Der Karmelrat beauftragt die Mitglieder des Leitungsteams. Er unterstützt und berät das Leitungsteam und begleitet reflektierend dessen Arbeit.

(4) Der Karmelrat soll sich bei der Auswahl der Aufgaben auf das in der Gemeinde personell Mögliche und in der Sache Notwendige konzentrieren und entsprechende Schwerpunkte setzen. Der Karmelrat erstellt und trägt Sorge für das Profil der Karmelgemeinde durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

- a) das Bewusstsein zu entwickeln für die Mitverantwortung in der Karmelgemeinde, die Charismen der Gemeinschaft zu entdecken, Verantwortliche für die verschiedenen Dienste zu finden, für deren Ausbildung Sorge zu tragen und sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
- b) über die Dienste der Glaubensunterweisung zu beraten und Mitarbeitende hierfür zu gewinnen;
- c) über die Gestaltung der Gottesdienste zu beraten und Anregungen für eine lebendige Liturgie einzubringen;
- d) den Dienst der Diakonie zu fördern und mitzutragen;
- e) die Zusammenarbeit in der Ökumene mit anderen christlichen Gemeinden zu suchen und zu fördern;
- f) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge in die politische Diskussion einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;
- g) die Verantwortung der Gemeinde für Diaspora, Mission und entwicklungsfördernde Projekte sowie für die Bewahrung der Schöpfung wachzuhalten;
- h) Kontakte zu denen zu suchen, die dem Gemeindeleben fernstehen, und sie nicht aus dem Blick zu verlieren;
- i) katholische Vereinigungen und Verbände, Einrichtungen und freie Initiativen zu fördern und im Dialog mit ihnen Aufgaben und Dienste abzustimmen;
- j) die Karmelgemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit in der Gemeinde und ihre Anliegen zu unterrichten;
- k) Interessen der Gemeinde in der Öffentlichkeit und gegenüber der Pfarrei und dem Pastoralteam zu vertreten.

### **§3 Das Leitungsteam**

Das Leitungsteam ist ein vom Karmelrat beauftragtes Team von Mitarbeitenden, die sich für jeweils einen der 6 Aufgabenkreise (Liturgie, Gebäude und Verwaltung, Kinder und Jugend, Öffentlichkeitsarbeit, Caritas und Diakonie, Begegnung) verantwortlich zeichnen.

### **§4 Aufgaben des Leitungsteams**

(1) Das Leitungsteam koordiniert und repräsentiert das Gemeindeleben in seinen **alltäglichen** Geschäften und setzt dabei eigene Schwerpunkte.

(2) In seiner Arbeit orientiert sich das Leitungsteam am Kirchenjahr, an den kirchlichen Grundvollzügen (Liturgie, Diakonie, Martyria, Gemeinschaft), am vom Karmelrat erstellten Leitbild sowie an den persönlichen Begabungen.

(3) Er bündelt etwaige in der konkreten Arbeit aufkommende Profil- und Handlungsfragen und bereitet diese zur Entscheidung dem Karmelrat, schriftlich und vorab, vor.

(4) Die Mitglieder leiten ihren Bereich in Absprache selbständig und koordinieren sich mit den anderen im Leitungsteam.

(5) Das Leitungsteam sucht Mitarbeitende, begleitet deren Arbeit, trägt Sorge für den Schutz vor Überlastung und entlastet gegebenenfalls.

(6) Das Leitungsteam arbeitet in Rücksprache mit dem Karmelrat.

### **§ 5 Zusammensetzung des Karmelrates**

(1) Mitglieder des Karmelrates sind:

a) der/die vom Bistum beauftragte Hauptamtliche der Pfarrei Liebfrauen mit dem Schwerpunkt „Karmelgemeinde“.

b) 6 in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Karmelgemeinde zu wählende Mitglieder,

c) bis zu zwei weitere Mitglieder, die durch die unter a) und b) genannten Mitglieder hinzugewählt werden können, die durch besondere

Fachkenntnis oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Karmelrates besonders fördern können. Unter diesen soll ein Vertreter oder eine Vertreterin der Jugend sein, sofern solche nicht schon durch unmittelbare Wahl gemäß

b) Mitglieder des Karmelrates sind und sofern sich jemand dazu bereitfindet.

(2) Die Amtszeit des Karmelrates beträgt 4 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so rückt bei Mitgliedern gemäß Abs. 1 b) der Kandidat oder die Kandidatin mit der bei der Wahl nächsthöchsten Stand:  
Juli 2017

Stimmenzahl in den Karmelrat nach. Bei Mitgliedern gemäß Abs. 1 c) wählt der Karmelrat jeweils für die restliche Amtszeit ein Mitglied hinzu.

### **§6 Zusammensetzung des Leitungsteams**

(1) Das Leitungsteam setzt sich aus vom Karmelrat beauftragten Mitarbeitenden zusammen, die für einen der sechs Aufgabenbereiche verantwortlich sind.

(2) Zum Leitungsteam gehört der/die vom Bistum beauftragte Hauptamtliche der Pfarrei Liebfrauen mit dem Schwerpunkt „Karmelgemeinde“.

(3) Der Sprecher /die Sprecherin oder der/die Vertreter/in des Karmelrates ist zugleich Mitglied im Leitungsteam und nimmt an dessen Sitzungen teil.

### **§ 7 Wahlrecht**

(1) Wahlberechtigt zum Karmelrat sind alle Christinnen und Christen, die sich der Karmelgemeinde zugehörig fühlen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich bis spätestens 4 Wochen vor der Wahl in die Wählerliste eintragen.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

(3) Alles Weitere regelt die Wahlordnung.

### **§ 8 Mitgliedschaft**

(1) Ein Mitglied des Karmelrates kann jederzeit ohne Angaben von Gründen sein Amt niederlegen.

(2) Liegen schwerwiegende Gründe vor, kann ein Mitglied aus dem Karmelrat ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Karmelrat. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.

### **§ 9 Konstituierung des Karmelrates**

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt die Mitglieder gemäß §5 Abs. 1b) bis spätestens einen Monat nach der Wahl zu einer Sitzung ein. In dieser Sitzung werden die Mitglieder gemäß §5 Abs. 1c) hinzugewählt. Findet keine Hinzuwahl mehr statt, kann die Konstituierung des Karmelrates bereits in dieser Sitzung erfolgen.

(2) Im Falle einer erforderlichen Hinzuwahl lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitglieder des Karmelrates innerhalb von 4 Wochen zur konstituierenden Sitzung ein.

(3) Nach der konstituierenden Sitzung werden die Mitglieder des Karmelrates in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. 6

## **§ 10 Sprecher/in und Schriftführer/in**

(1) Der/die Sprecher/in und ein/eine Vertreter/in werden vom Karmelrat aus seiner Mitte gewählt.

(2) Der/die Sprecher/in des Karmelrates oder der/die Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des Leitungsteams teil, nimmt deren Anregungen und Anfragen auf, erstellt daraus die Tagesordnung der Sitzung des Karmelrates und leitet dessen Sitzungen.

(3) Der/die Sprecher/in oder der/die Vertreter/in vertritt den Karmelrat nach außen.

(4) Der Karmelrat bestimmt aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/in.

## **§ 11 Bildung des Leitungsteams**

(1) Das Leitungsteam wird nach der Beauftragung durch den Karmelrat durch den/die Sprecher/in des Karmelrates zu einer ersten Sitzung eingeladen. In dieser werden die Aufgabenbereiche zugeordnet.

(2) Nach der Festlegung aller Mitglieder des Leitungsteams werden diese in einer Segensfeier für ihren Dienst in der Karmelgemeinde beauftragt.

(3) Das Leitungsteam wird für drei Jahre gebildet.

(4) Jedes Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen sein Amt niederlegen.

## **§ 12 Sitzungen des Karmelrates**

(1) Der Karmelrat tritt mindestens einmal im Vierteljahr oder dann zusammen, wenn 1/4 der Mitglieder des Karmelrats dies verlangt. Mindestens eine Sitzung im Jahr hat ausschließlich die spirituelle Ausrichtung des Karmelrats zum Inhalt.

(2) Die Sitzungen des Karmelrats sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden, oder wenn der Karmelrat beschließt, die Beratungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung zu führen.

## **§13 Sitzungen des Leitungsteams**

(1) Die Sitzungen des Leitungsteams finden mindestens einmal im Monat statt.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Stand: Juli 2017

## **§ 14 Beschlussfassung**

(1) Der Karmelrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Erklärt der/die Hauptamtliche aufgrund der durch seine Beauftragung gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Karmelrat in angemessener Frist erneut zu beraten.

## **§ 15 Sachausschüsse und Beauftragungen**

(1) Für Sachbereiche, wie z.B. die Liturgie, die Ökumene etc., die einer kontinuierlichen Wahrnehmung durch den Karmelrat bedürfen, bildet der Karmelrat Sachausschüsse und pflegt diese. Er kann auch anstelle eines Sachausschusses einen Beauftragten oder eine Beauftragte bestellen.

(2) Die Sachausschüsse haben die Aufgaben, in ihrem Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Karmelrat und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Einrichtungen und Verbände zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, im Einvernehmen mit dem Karmelrat durchzuführen.

(3) Erklärungen und Verlautbarungen eines Sachausschusses oder eines Beauftragten bzw. einer Beauftragten an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Karmelrates.

## **§ 16 Gemeindeversammlung**

(1) Der Karmelrat lädt mindestens einmal im Jahr die Karmelgemeinde zu einer Gemeindeversammlung ein. Sie wird vom dem /der Sprecher/in des Karmelrates geleitet. Er/Sie kann ein anderes Mitglied des Karmelrates damit beauftragen.

(2) Aufgabe der Gemeindeversammlung ist es,

a) den Tätigkeitsbericht des Karmelrates und des Leitungsteams entgegenzunehmen,

b) Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens zu erörtern sowie dem Karmelrat und dem Leitungsteam Anregungen und Vorschläge für die Arbeit zu geben. 8

### **§ 17 Protokollführung**

Über die Beratungen des Karmelrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem oder der jeweiligen Sprecher/in und der Schriftführer bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Entsprechendes gilt für die Gemeindeversammlung. Der Gemeinde sind die Ergebnisse in geeigneter Weise mitzuteilen.

### **§ 18 Kooperation mit dem Kirchenvorstand und dem Pfarrgemeinderat der Pfarrei Liebfrauen**

(1) Der Karmelrat kooperiert mit dem Pfarrgemeinderat der Pfarrei Liebfrauen insbesondere über die Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die aktiv am Leben der Karmelgemeinde teilnehmen.

(2) Der Karmelrat kooperiert mit dem Kirchenvorstand der Pfarrei Liebfrauen insbesondere über den gewählten Vertreter des Karmelrates, soweit dies gegeben ist.

(3) Ein Mitglied des Kirchenvorstandes nimmt an den Sitzungen des Karmelrates beratend teil.

### **§ 19 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde zuletzt geändert vom amtierenden Karmelrat in der Karmelratssitzung am 23. August 2021.